



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
DER PSYCHOLOGINNEN UND PSYCHOLOGEN
IN SOZIALPÄDIATRISCHEN ZENTREN

DP Manfred Mickley (Vorsitzender)

DP Armin Wegener (Stellvertreter)

BAG-Psych c/o SPZ Friedrichshain - Manfred Mickley
Landsberger Allee 49 D-10249 Berlin-Friedrichshain

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen in Sozialpädiatrischen Zentren (BAG Psych) zu Anforderungen an und Kompetenzen von approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in SPZs

Mit dem 1999 in Kraft getretenem „Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG)“ wurde die Ausübung von Psychotherapie in Deutschland erstmals gesetzlich geregelt. Es wurden zwei neue Heilberufe geschaffen, die „mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (...) zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, in denen Psychotherapie indiziert ist“ berechtigen. Die Gruppe der approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stellt somit genauso wie die Gruppe der approbierten Psychologischen Psychotherapeuten einen historisch jungen Berufsstand dar.

Vor dem Jahre 1999 wurde Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen in der Regel von universitär ausgebildeten und überwiegend verhaltenstherapeutisch orientierten Psychologen, von Fachpsychologen der Medizin sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit tiefenpsychologisch - psychoanalytischer Ausrichtung und einer pädagogischen Grundqualifikation, in der Regel als Sozialpädagoge / Sozialarbeiter oder Lehrer ausgeübt. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wurden nur in seltenen Einzelfällen in SPZs beschäftigt, da die Durchführung tiefenpsychologisch orientierter bzw. psychoanalytischer Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen in der Regel nicht als eine spezifische Aufgabe Sozialpädiatrischer Zentren gesehen wurde.

Das 2002 von der BAG SPZ und der DGSPJ verabschiedete Altöttinger Papier nimmt daher in seinen Ausführungen auf die Berufsgruppe der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auch noch keinen Bezug.

Im Jahre 2012 kann festgestellt werden, dass mit den Auswirkungen des PsychThG sich die Situation grundlegend verändert hat. Der Ausbildungsweg zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird vermehrt auch von Psychologen mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss angestrebt. Nach wie vor wird die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aber auch oft von Absolventen der pädagogischen Ausbildungsgänge gewählt. Aufgrund der Aufgabe der Diplomstudiengänge in den pädagogischen Ausbildungsgängen und der Einführung von konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen sind derzeit die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bundesweit nicht mehr eindeutig und ausreichend geregelt. Ein einheitliches akademisches Qualifikationsniveau bei der Aufnahme einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist aktuell nicht mehr gegeben.

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, welche Qualifikationsanforderungen an Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bezogen auf die im Altöttinger Papier formulierten Anforderungsprofile zu stellen sind und wie dementsprechend zukünftig mit Bewerbungen und Einstellungen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verfahren werden kann.

Selbstverständlich wird ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Grundqualifikation als Sozialpädagoge / Sozialarbeiter das im Altöttinger Papier beschriebene Anforderungsprofil für Dipl.-Sozialpädagogen / Sozialarbeiter erfüllen und dementsprechend im SPZ in diesem Berufsfeld tätig sein können. Ein approbierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut erfüllt auch das Anforderungsprofil für die therapeutischen Mitarbeiter im SPZ und wäre im therapeutischen Bereich eines SPZs einsetzbar, z.B. in der Behandlung verhaltensauffälliger behinderter oder entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher.

Darüber hinaus interessiert die BAG Psych die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten - ohne ein mit einem Diplom oder Master of Science / Master of Arts abgeschlossenem Studium der Psychologie - entsprechend dem Anforderungsprofil für Psychologen im SPZ kompetent tätig werden können. Das PsychThG erlaubt diesbezüglich als Basisqualifikation für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie bisher den Abschluss eines Studienganges in Pädagogik oder Sozialpädagogik.

In den Gutachten und Planungen zur zukünftigen Ausbildung approbierter Psychologischer Psychotherapeuten und approbierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird deutlich, dass der Bachelor keinen ausreichenden Studienabschluss im Bereich psychotherapeutischer Tätigkeit darstellt. Vorgesehen ist, künftig als Voraussetzung zur Erlangung einer Psychotherapieapprobation den Masterabschluss zu verlangen.

„Wissenschaftliche und fachliche Kompetenzen auf Masterniveau bilden die Basis eigen- und alleinverantwortlicher psychotherapeutischer Tätigkeit. Also ist der Masterabschluss in einem qualifizierenden Studiengang Voraussetzung für die Ausbildung zum Psychotherapeuten“ (Perspektiven der Psychotherapieausbildung. Ein Diskussionspapier. Stand 16.9.2009, Bundespsychotherapeutenkammer).

Entsprechend hat die BAG Psych in ihrer Stellungnahme vom 15.2.2012 zum Umgang mit den neuen Hochschulabschlüssen Bachelor / Master in Psychologie auch dahingehend Position bezogen, „dass für Tätigkeiten entsprechend dem Anforderungsprofil des Altöttinger Papiers für Psychologen im SPZ künftig außer Diplom – Psychologen nur Psychologen mit dem Abschluss als Master beschäftigt werden sollten“.

Analog muss daher auch von Absolventen pädagogischer Studiengänge ein Abschluss als Master oder als Diplom - Pädagoge (Universität) vorausgesetzt werden. Absolventen dreijähriger Fachhochschulstudiengänge zum Sozialpädagogen / Sozialarbeiter verfügen genauso wie Absolventen von Bachelor- Studiengängen im pädagogischen Bereich nicht über die nötige wissenschaftliche Grundqualifikation. Sie kann auch nicht durch Absolvierung einer Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ersetzt werden.

Im Kapitel zu den Grundlagen der Struktur Sozialpädiatrischer Zentren des Altöttinger Papiers wird ausgeführt, dass „zum Behandlungsspektrum (...) insbesondere Krankheiten, die Entwicklungsstörungen, drohende und manifeste Behinderungen sowie Verhaltens- oder

seelische Störungen jeglicher Ätiologie bedingen (gehören)“. Die von Diplom - / Master - Psychologen in SPZs geforderte Befähigung, ein breites und vielseitiges Kompetenzspektrum für Diagnostik, Beratung und psychologische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen vorzuweisen oder zu entwickeln, muss daher auch von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit Basisqualifikation in einem pädagogischem Studiengang verlangt werden.

Die BAG Psych nimmt daher zu der Frage, ob approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf gleichem wissenschaftlichem Niveau wie Diplom Psychologen / Psychologen mit Master in Psychologie (M.A. / M.Sc.) Tätigkeiten entsprechend dem Anforderungsprofil für Psychologen im SPZ des Altöttinger Papiers auszuüben in der Lage sind, dahingehend Stellung, dass dies nur in sorgfältig zu prüfenden Ausnahmefällen möglich sein kann. Insbesondere sollten hierbei von den Bewerbern vertiefte psychologische Kenntnisse

- im Bereich der Entwicklungspsychologie,
- der methodischen Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie,
- der angewandten Diagnostik und Klassifikation psychischer Störungen,
- der Gesprächsführung,
- der (Entwicklungs-)Psychopathologie sowie
- längere praktisch klinische Erfahrungen im Umgang mit Patienten entsprechend dem für SPZs üblichen Klientel

nachgewiesen werden.

Hierbei ist insbesondere die grundlegende universitäre wissenschaftliche Qualifikation vor der Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bedeutsam.

Nach Überzeugung der BAG Psych sind auch nach der Einführung des Berufes des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zukünftig Psychologen mit den Abschlüssen Diplom oder Master für psychologische Tätigkeiten in einem SPZ am besten qualifiziert, so dass die psychologische Diagnostik, Beratung und Behandlung auch in Zukunft Psychologen vorbehalten sein sollte.

Anderweitige Lösungen sind aus Sicht der BAG Psych bei approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nur in Ausnahmefällen nach sorgfältiger Prüfung der individuell erworbenen Voraussetzungen für eine qualifizierte psychologische Tätigkeit im SPZ in Betracht zu ziehen.

Hannover, Berlin den 01.05.2012

BAG-Psych c/o Dipl.-Psych. Manfred Mickley, Sozialpädiatrisches Zentrum Vivantes-Klinikum im Friedrichshain, Landsberger Allee 49, 10249 Berlin
mamickley@gmx.de manfred.mickley@vivantes.de